

**REACH-Verordnung: Besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen**

Am 16.12.2013 ist die sogenannte „Kandidatenliste“ geändert worden, s. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. In der „Kandidatenliste“ werden solche Stoffe geführt, die als besonders Besorgnis erregend angesehen werden.

Mit Bekanntgabe dieser Liste haben wir als Lieferant eines Erzeugnisses gemäss Artikel 33 REACH-Verordnung die Pflicht, unsere Abnehmer darüber zu informieren, wenn in den von uns gelieferten Erzeugnissen ein/mehrere Stoff/e der genannten „Kandidatenliste“ in einer Konzentration von jeweils mehr als 0,1 Massen-% enthalten ist/sind. Um dieser Pflicht nachkommen zu können, sind wir auf die rechtsverbindliche Bestätigung unseres/r Vorlieferanten angewiesen. Nur wenn Sie uns wiederum verbindlich mitteilen, ob einer/mehrere der genannten Kandidatenstoffe in dem/n von Ihnen an uns zu resp. gelieferten Erzeugnis/sen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massen-% enthalten ist, werden wir unseren Kunden wiederum zeitnah Auskunft geben können. Eine Angabe der genauen Konzentration des betreffenden Kandidatenstoffes ist dabei nicht erforderlich. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie sich schadensersatzpflichtig machen, wenn die von Ihnen gemachten Angaben nicht stimmen, und das in der Konsequenz dazu führt, dass wir die an unsere Kunden gelieferten Erzeugnisse zurücknehmen müssen.

Aus den vorgenannten Gründen bitten wir Sie, uns **mit jedem Erscheinen einer erweiterten bzw. aktualisierten Kandidatenliste automatisch und umgehend über das Vorhandensein eines/mehrerer Kandidatenstoffe/s in Ihren an uns gelieferten Erzeugnissen zu informieren**. Der jeweils aktuelle Stand der Kandidatenliste ist im Internet abrufbar unter: <http://www.echa.europa.eu>

Hiermit bestätigen wir den Erhalt dieses des Schreibens bezüglich der REACH-Verordnung(EG) Nr. 1907/2006:

.....  
*Firma*

.....  
*Ort, Datum*

.....  
*Funktion*

.....  
*Unterschrift*